



Brüssel, den 6. Juni 2017  
(OR. en)

9881/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0322 (NLE)**

---

---

VISA 212  
FRONT 252  
CADREFIN 67  
N 24

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020

---

1. Am 14. Oktober 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020, zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang dieses Vorschlags<sup>1</sup>, und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens<sup>2</sup> vorgelegt.

---

<sup>1</sup> 13534/16 ADD 1 VISA 331 FRONT 393 COMIX 682.

<sup>2</sup> 13531/16 VISA 330 FRONT 392 COMIX 681.

2. Im Hinblick auf die Annahme durch den Rat ist der Wortlaut der genannten Beschlüsse sowie der Wortlaut des Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 13712/16 VISA 338 FRONT 406 COMIX 698. Die Fassung des Beschlusses über den Abschluss findet sich in Dokument 13710/16 VISA 336 FRONT 404 COMIX 696. Die Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 13711/16 VISA 337 FRONT 405 COMIX 697.
3. Der Rat hat die Unterzeichnung des Abkommens mit dem Königreich Norwegen am 8. Dezember 2016 genehmigt. Das Abkommen wurde am 8. Dezember 2016 unterzeichnet und wird seit dem Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet<sup>3</sup>.
4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
5. Der Rat hat am 8. Dezember 2016 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.
6. Das Europäische Parlament hat am 16. Mai 2017 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zuzuleiten<sup>4</sup>.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.

---

<sup>3</sup> Veröffentlicht im ABl. L 75 vom 21.3.2017., S. 1-2

<sup>4</sup> Siehe P8\_TA(2017) 0203/A8-0174/2017.

8. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden, nicht beteiligt<sup>5</sup>. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2001 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt<sup>6</sup>. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Beschluss über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 13710/16 VISA 336 FRONT 404 COMIX 696 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

---

<sup>5</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>6</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.